

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wusterhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Die Ausbildung des Krankenpflegepersonals in Nordamerika.

Als Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Boston der Versuch gemacht wurde, dem Pflegepersonal eines dortigen Krankenhauses zum ersten Male eine systematische Ausbildung zuteil werden zu lassen, erhob sich allenthalben ein großer Widerstand dagegen. Und nicht zum geringsten waren es eine Anzahl Ärzte, die sich mit aller Macht diesem Versuche widersetzen. Aber trotz aller Anfeindungen hat sich diese erste Krankenpflegehochschule in den Vereinigten Staaten sehr gut bewährt und seitdem viele Nachfolger gefunden. Der Widerstand gegen eine systematische und gründliche Ausbildung des Pflegepersonals ist immer mehr geschwunden. Aber trotzdem gibt es, so widersinnig es klingen mag, noch immer eine ganze Anzahl Ärzte, die Gegner einer guten Ausbildung des Pflegepersonals sind. Und diese Ärzte finden wir nicht nur in den Vereinigten Staaten, man trifft sie in allen Ländern.

Doch trotz allem offenen und versteckten Widerstand vermehren sich hier die Krankenpflegehochschulen von Jahr zu Jahr. Anfänglich ging es zwar nicht so schnell, als es wünschenswert gewesen. Aber immerhin gab es im Jahre 1879 bereits 11 Krankenpflegehochschulen in den Vereinigten Staaten, in denen 298 Pflegepersonen Unterricht erhielten. Im selben Jahre graduierten 141 Schüler von diesen 11 Schulen.

In welchem Maße die Entwicklung des Ausbildungswesens sich ging, beweist folgende Aufstellung:

Jahr	Schulen	Schüler	Graduierte	Jahr	Schulen	Schüler	Graduierte
1879	11	298	141	1900	459	11184	8456
1880	15	826	187	1910	1129	82686	8410
1890	85	1552	471	1918	1776	65261	13751

In diesen Zahlen sind die Schulen in den Irrenanstalten mit einbegriffen. Im Jahre 1918 gab es 84 Irrenanstalten, die eine regelrechte Krankenpflegehochschule für ihr Personal unterhielten.

Eine derartige Entwicklung hätten sich wohl allerdings jene Ärzte nicht träumen lassen, die sich der Gründung der ersten Krankenpflegehochschule widersetzen. In der Tat kann man wohl die Vereinigten Staaten in dieser Beziehung als vorbildlich für die anderen Länder hinstellen. Damit sei freilich nicht gesagt, daß es hier nichts zu verbessern und zu vervollkommen gebe. O nein, es gibt auch hier noch vieles zu verbessern. Aber immerhin ist man hier wohl über die Kinderstubejahre der Ausbildung des Pflegepersonals hinweg. Vor allem ist es hier eine selbstverständliche und von vielen Staaten gesetzlich festgelegte Forderung, daß nur ausgebildete und geprüfte Pflegepersonen kranke Menschen behandeln sollen.

Ausnahmebedingungen. Die meisten der Krankenpflegehochschulen fordern, daß die Schüler eine bestimmte Erziehung genossen haben. Nähere Einzelheiten darüber finden wir in dem Bericht des Bundeserziehungsamtes „Nurse Trainings Schools 1918“. Danach forderten im Jahre 1918 681 Schulen 1 Jahr Hochschule, 263 Schulen forderten 2 Jahre Hochschule, 9 Schulen 3 Jahre Hochschule. Einen kompletten Hochschulkursus von 4 Jahren stellten 417 Schulen als Aufnahmebedingung. Von den 84 Schulen in Heil- und Pflegeanstalten bedingten 42 eine Volksschulbildung als Ein-

tritt, 30 forderten einjährigen Besuch der Hochschule, der Rest forderte zwei- und dreijährigen Hochschulbesuch. Es sind hauptsächlich die größeren Schulen, die höhere Vorbildungsbedingungen an die Applikanten stellen.

Zum Alter der Schüler für die Aufnahme forderten 158 Schulen, daß die Applikanten mindestens 21 Jahre alt sind, 721 Schulen bedingten ein Mindestalter von 18 Jahren, während 465 Schulen ein solches von 19 Jahren, 316 ein solches von 20 Jahren und schließlich 9 Schulen ein Alter von 22 Jahren und mehr forderten. In dieser Hinsicht sei bemerkt, daß das geforderte Mindestalter in den letzten Jahren sich nach unten verschoben hat. Im Jahre 1911 zum Beispiel forderten 71,6 Proz. der Schulen ein Eintrittsalter von 20 bis 21 Jahren, hingegen im Jahre 1918 forderten 70,5 Proz. der Schulen ein Mindestalter von 18 bis 19 Jahren. Diese Verminderung der Höhe des geforderten Eintrittsalters ist in allererster Linie auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, genügend Schüler für die Schulen zu finden. Das gilt sowohl für die allgemeinen Krankenpflegehochschulen als auch für die den Heil- und Pflegeanstalten angeschlossenen Schulen.

Die Dauer der Arbeitszeit. Es ist ein Kapitel von langwierigen Kämpfen, die Geschichte von der Verkürzung der Arbeitszeit in dem Pflegeberufe. Schritt für Schritt muß eine Minute nach der anderen erstritten werden. Frühzeitiges Siechtum und frühzeitiger Tod sind im Krankenpflegeberufe mehr denn anderswo zu Hause. Und das so nahe bei den Institutionen zur Erhaltung des Lebens, zur Verbreitung der Gesundheitslehren. Langsam, ach viel zu langsam bricht sich in maßgebenden Kreisen die Einsicht Bahn, daß ein übermüdetes Pflegepersonal nicht in die moderne Krankenbehandlung paßt. Es hat langer Kämpfe bedurft, um selbst die Mehrzahl der Ärzte zu dieser einfachen hygienischen Einsicht zu bringen, und es wird noch langer Kämpfe, sehr vieler Ausdauer und vieler Aufklärung bedürfen, um den Achtstundentag in der Krankenpflege zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Aus einer Aufstellung geht hervor, daß in den letzten Jahren doch Verbesserungen in bezug auf den Achtstundentag in der Krankenpflege gemacht wurden, wenn auch die Erfolge langsam vor sich gegangen sind. Sehr erfreulich ist indessen, daß sich sogar 38 Schulen gefunden haben, die eine Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden eingeführt haben. Zu diesem Kapitel über die Arbeitszeit bemerkt der Regierungsbericht sehr treffend:

„Die langen Arbeitsstunden in diesen dieser Schulen müssen mit großer Besorgnis betrachtet werden, um so mehr als diese Schulen in der Mehrzahl eine Lehrzeit von drei Jahren und mehr fordern. Diese Tendenz wird immer mehr bemerkbar, zumal wir im Jahre 1904 noch keine Schule mit einer dreijährigen Lehrzeit hatten. Eine solch lange Arbeitszeit, auf drei oder mehr Jahre sich erstreckend, muß notwendigerweise zur Last für die Schüler werden, wenn nicht gar schwere körperliche Schädigungen die Folge sind.“

Dieser gefunden Ansicht der Bundeserziehungsbehörde können wir vollstens bestimmen.

Die Dauer des Kurses. In dieser Hinsicht gehen die Ansichten oftmals weit auseinander. Indessen, darüber ist man wohl allgemein hinaus, daß man glaubt, man könne innerhalb eines Monats oder wenns hoch kommt, innerhalb von 6 Wochen das Pflegepersonal völlig ausbilden. In der modernen

Krankenpflege ist dies einfach nicht möglich. Die Entwicklung der Heilkunde setzt heutzutage ganz andere Ansprüche an das Pflegepersonal als früher. Diese Anforderungen können nicht innerhalb weniger Wochen erlernt werden. Wie lange soll nun aber der Kurs dauern? Ist ein Jahr genug oder sind dazu drei Jahre nötig? Die Antwort liegt nach unserer Erfahrung in der Mitte. Zwei Jahre sind unseres Erachtens vollständig genügend zur Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege. Will sich dieser oder jener einem besonderen Zweige des Heilwesens widmen, so wird in diesem Falle ein Spezialkursus des betreffenden Faches von einem halben oder ganzen Jahre hinzukommen. Jedoch eine allgemeine dreijährige Ausbildungszeit ist wohl kaum nötig. In dieser Hinsicht ist man hier in Amerika bedeutend übers Ziel hinausgeschossen. So hatten im Jahre 1918 die Mehrzahl der Krankenpflegeschulen eine Ausbildungszeit von drei Jahren, nämlich 88 Proz., und nur 12 Proz. offerierten einen zweijährigen Kursus. Einige Schulen weisen sogar eine Kurszeit von über drei bis vier Jahre auf. Im Jahre 1911 hatten 73 Proz. der Schulen einen dreijährigen Kursus und 27 Proz. einen zweijährigen Kursus. Das zeigt deutlich die Tendenz, den Kursus zu verlängern. Daß dies zum Besten des Pflegepersonals ist, wagen wir zu bezweifeln.

Diese Zahlen gelten nur für die Schulen in den allgemeinen Krankenhäusern. In den Heil- und Pflegeanstalten gab es im Jahre 1918 34 Schulen mit zweijährigem und 47 Schulen mit dreijährigem Kursus.

Zahl der Schüler in den einzelnen Schulen. Die Zahl der Schüler für jede einzelne Schule richtet sich selbstverständlich nach der Größe des Krankenhauses. Hierzu sagt der Bericht der Erziehungsbehörde, daß 804 Schulen bis zu 20 Schüler, 470 Schulen 21 bis 40 Schüler hatten. In anderen Worten, 76 Proz. der Schulen hatten nicht mehr als 40 Schüler. Die Durchschnittsschule wies nicht mehr als 20 Schüler auf. Immerhin gab es auch eine ganze Anzahl größerer Schulen. So hatten 143 Schulen eine Schülerzahl von 61 bis 100, 61 Schulen von 101 bis 200, 9 Schulen von 201 bis 300. 18 Schulen zählten mehr als 300 Schüler.

Entlohnung während der Lehrzeit. Die Verhältnisse der jetzigen Zeit lassen natürlich keinen Vergleich hierüber zu. Immerhin wollen wir in diesem Bericht die Zahlen angeben. Bedacht muß hierbei aber immer werden, daß bei einem Vergleiche die Verhältnisse zugrunde gelegt werden müssen, wo der Dollar etwas über 4 Mk. wert war.

Während des ersten Schuljahres bezahlten 84 Proz. der Schulen weniger als 100 Dollar pro Jahr, 13,7 Proz. bezahlten zwischen 100 bis 200 Dollar. Im zweiten Jahre bezahlten 65,1 Proz. der Schulen weniger als 100 Dollar, 34 Proz. von 100 bis 200 Dollar. Im dritten Jahre sind die respektiven Zahlen 44,4 und 53,9 Proz. In den Krankenpflegeschulen der Irrenanstalten war die Entlohnung während der Lehrzeit bedeutend höher. So zahlten im Jahre 1918 50,3 Proz. dieser Schulen im ersten Schuljahre 300 bis 400 Dollar und 49,2 Proz. 400 Dollar oder mehr. — Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß 42 Schulen eine Bezahlung von Seiten des Personals forderten. Die verlangte Summe schwankte von 20 bis 250 Dollar für den Kursus.

Unterricht. Was wird in diesen Schulen gelehrt, wie gestaltet sich der Unterricht? Betrachten wir zur Beantwortung dieser Frage die Krankenpflegeschule, die dem Michael-Reese-Hospital in Chicago angeschlossen ist. Es ist dies ein Hospital von 400 Betten. Die Pflegeschule hat eine durchschnittliche Schülerzahl von 125. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, jede Woche einen halben Wochentag und einen halben Sonntag frei. Der Unterricht wird innerhalb der Arbeitszeit erteilt. Kost und Logis, Wäsche und Lehrbücher liefert das Hospital. Außerdem erhalten die Schüler 8 Dollar pro Monat Taschengeld. Die Dauer dieses Kursus ist hier drei Jahre. Dieser gestaltet sich wie folgt: Eine Probezeit von 3 Monaten, eine Junior-Lehrzeit von 9 Monaten, eine Mittelstufe von 12 Monaten und eine Senior-Lehrzeit von 12 Monaten. Krankheit während der Lehrzeit, wenn länger als eine Woche, verlängert den Kursus um die betreffende Zeit. Urlaub wird im ersten Jahre zwei Wochen, im zweiten und dritten der Wochen gewährt. Diese Zeit wird nicht zum Kursus in Abrechnung gebracht.

Unterricht in der Probezeit. 86 Stunden in Anatomie, 20 Stunden in Bakteriologie, 24 Stunden in Chemie, 20 Stunden in metrisches System und Lösungen, 20 Stunden in Geschichte und Ethik der Krankenpflege, 12 Stunden in Bandagierung, 60 Stunden in Theorie und Praxis der Krankenpflege.

Unterricht in der Junior-Lehrzeit. 86 Stunden in Anatomie und Physiologie, 12 Stunden in Chirurgie, 12 Stunden in Beschäftigung Invalider, 18 Stunden in Hygiene, 24 Stunden in

Materia Medica, 21 Stunden in Diät, 24 Stunden in Körperlichen Übungen, 15 Stunden in Theorie und Praxis der Krankenpflege.

Unterricht in der Mittelstufe. 22 Stunden in Medizin, 20 Stunden in ansteckenden Krankheiten, 16 Stunden in Komplikationen nach Operationen, 10 Stunden in chirurgische Krankenpflege, 5 Stunden in Verabreichungen von Medikamenten, 6 Stunden in Urinuntersuchungen, 14 Stunden in Wöchnerinnenpflege, 8 Stunden in Massage.

Unterricht in der Senior-Lehrzeit. 4 Stunden in Serumtherapie, 24 Stunden in öffentliche Gesundheitspflege (Gemeindepflege), 8 Stunden in Sanitätswesen, 14 Stunden in Psychiatrie, 10 Stunden in Geburtshilfe, 18 Stunden in Kinderkrankheiten, 16 Stunden in Geschichte und Ethik der Krankenpflege, 18 Stunden in Theorie und Praxis der Krankenpflege, 60 Stunden in Spezialfächern (Röntgenstrahlen, Geschlechtskrankheiten usw.).

Zu diesem meist theoretischen Unterricht kommt selbstverständlich noch der praktische Unterricht in den Krankenzimmern. Wie mehr oder weniger Änderungen ist der Lehrplan wohl in allen hiesigen Schulen derselbe. In kritischer Würdigung sei gesagt, daß sich wohl dieses und jenes ausmerzen, anderes hinzufügen ließe, im großen und ganzen jedoch ist dieser Plan wohl ein ganz vorzüglicher. Und die Schüler des Michael-Reese-Hospitals sind sehr gelungene Kräfte. Einen Kursus in dieser Schule mit Erfolg bestanden zu haben, ist allein schon eine gute Empfehlung. Viel liegt natürlich an den Lehrkräften, um den Unterricht zu einem systematischen und erfolgreichen zu machen. Vergessen dürfen wir freilich nicht, daß es Dinge gibt, die in keiner Schule gelehrt werden können, und das ist das Verständnis und Mitgefühl, das ist die „weiche Hand“ der Pflegepersonen, die angeborenen Eigenschaften eines beliebigen Krankenpflegers.

Hebammen

Berlin. Die Neueinführung der Gebührenordnung für den Stadtbezirk Berlin (damit ist das Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin gemeint) infolge unserer Eingabe vom 4. Oktober 1921 und vom 22. April 1922 sowie der damit verbundenen mehrfach eingereichten Erinnerungsschreiben ist vom Polizeipräsidentium nun endlich erfolgt. Obwohl der Polizeipräsident zugesagt hatte, mit uns über die Neueinführung zu verhandeln, ist nicht doch vom Polizeipräsidentium selbstherrlich erfolgt. Dementsprechend ist sie auch ausgefallen. Der ungeheuren Preissteigerung der Rohstoffe, Kleidungsstücke, und sonstigen Bedarfsartikel seit dem Inkrafttreten der vorigen Gebührenordnung (16. April 1921) trägt die neue Gebührenordnung nur in unzureichendem Maße Rechnung. Sie bleibt weit hinter unserer Eingabe vom 22. April 1922 zurück, obwohl seit diesem Datum die Preise noch immer weiter hinaufklettert sind. Mangelhafte Organisation und dazu noch Zerstückelung in drei Richtungen lähmen natürlich auch diese Bewegung der Hebammen. Wo soll auch vereinte Kraft und einheitlicher Widerstand herkommen, wenn V.D.H. und Groß-Berliner Hebammenbund vor lauter Vereinsneiderei zu keiner Lösung von Berufstreuen kommen und statt Solidarität zu üben, sich gegenseitig und uns mit in Presse und Versammlungen antrafelen. Auch die Liebeskette nach oben, wie sie die V.D.H. befehlt, ist unfruchtbar, wie die neue Gebührenordnung zeigt. Es hilft eben nur der einheitlich und kraftvoll geführte gewerkschaftliche Kampf. Das sollten endlich alle Hebammen erkennen und sich der einzigen für sie in Frage kommenden Gewerkschaftsorganisation der Reichssektion „Geburtsheilenwesen“ unseres Verbandes, Abteilung: Deutscher Hebammenbund anschließen. — Nachstehend geben wir die neue Gebührenordnung im Wortlaut wieder. Sie ist datiert vom 30. Mai 1922 und gilt ab 6. Juni 1922. Im nachstehenden Abdruck wurden die Sätze der alten, vom 16. April 1921 bis 5. Juni 1922 geltenden Gebührenordnung von uns in Klammern beigelegt.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1909 (R.G. S. 103), setze ich mit Zustimmung des Magistrats von Berlin für den Umfang der Stadtgemeinde Berlin folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) gebührt für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu. § 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbare Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Leistungen aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Zunft-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, oder wenn die Schwangere bzw. Mutter Anspruch auf Reichswochenhilfe hat, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Betreuungsbedarfes einen höheren Satz rechtfertigen. § 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere

• | Aus unserer Bewegung | •

Berlin. In der überfüllten Versammlung der Beschäftigten aller Anstalts- und Wohlfahrtsbetriebe Groß-Berlins am 12. Juni 1922 berichtete Kollege Roschowski über die Verhandlungen zwischen Vertretern des Magistrats und Vertretern der Arbeitnehmer bezüglich der beabsichtigten Teilung des Achtstundentages auf Grund des § 2 des am 1. Juli 1922 in Kraft tretenden Manteltarifvertrages für die Gemeindefunktionäre. Der Achtstundentag wurde im Gesundheitswesen nach dem Kriege vielerorts, so auch in Berlin, erreicht. Diese Errungenschaft hat sich hier auf das Beste auch im Bezug auf die Kranken bewährt. Das geht besonders daraus hervor, daß seit ihrem mehrjährigen Bestande nicht ein einziger Fall von der leitenden Ärzteschaft unter Beweis gestellt worden ist, wo die achtstündige Arbeitszeit Nachteile für die Kranken im Gefolge hatte. Trotz dieser Tatsache führen die Widersacher des Achtstundentages einen ständigen Kampf gegen seine Beibehaltung. Das Gros der Widersacher gegen den Achtstundentag in Berlin sind die Verwaltungsbeamten der Anstaltsbetriebe, die aus Sparmaßregeln den alten Zustand auf unbeschränkte Arbeitszeit gern wieder herstellen möchten. Daher ist es begreiflich, daß der Magistrat mit allen Mitteln danach strebt, den durchgehenden Achtstundentag zu befestigen. Bei der letzten Beratung des Manteltarifvertrages vor einem Schlichtungsausschuß im Reichsarbeitsministerium war es ihm allerdings möglich, einen gewissen „Erfolg“ zu erzielen. Der Schlichtungsausschuß hat nämlich am 1. Juli 1922 in Kraft tretenden Tarifvertrages eine völlig unverständliche Bestimmung hineingesetzt, wonach der Achtstundentag in Anstalts- und ähnlichen Betrieben geteilt werden kann. Zu diesem Zweck sollen örtliche Verhandlungen stattfinden. Dem Zwange dieser Bestimmung folgend, haben wir einer Sitzung, die am 2. Juni 1922 im Hauptgesundheitsamt stattfand und die gewissermaßen die Grundlagen für die zukünftige Teilung ergeben sollte, beigewohnt. Der Leiter des Hauptgesundheitsamtes, Stadimedizinalrat Dr. Rabenow, wies auf die finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich die städtischen Anstalten befinden, hin. Mit Rücksicht darauf seien alle Wege zu beschreiten, die Ersparnisse ermöglichen. Die auf Grund des Tarifvertrages im Aussicht genommene Teilung des Achtstundentages in Anstaltsbetrieben wird zweifelsohne einige Erfolge auf finanziellem Gebiete zeitigen. Die Vertreter der einzelnen Anstalten haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Direktor Gutjahr in besonderer hat Berechnungen aufgestellt, wieviel Personal bei der zukünftigen Teilung der gegenwärtigen Arbeitszeit entlassen werden kann. Er rechnete auch gleichzeitig Millionen heraus, die die Stadt dabei jährlich profitieren kann. Dem Herrn Direktor konnte jedoch nachgewiesen werden, daß er seinen Berechnungen die früheren Verhältnisse mit unbeschränkter Arbeitszeit unter völlig ungenügender Bezahlung zugrunde legte. Offenbar waren seine Berechnungen für ein anderes Publikum bestimmt. Von den anwesenden Ärzten hat sich, was besonders bemerkenswert sein dürfte, nur ein einziger gegen den ungeteilten Achtstundentag gewandt, nämlich der Professor Dr. Hempmann. Er stellte die Behauptung auf, daß im Gesundheitsheim Buch infolge des ungeteilten Achtstundentages die Patienten Mangel an Wartung hätten. Er tat sehr erstaunt, als ihm mitgeteilt wurde, daß im Gesundheitsheim Buch kein Achtstundentag in unserem Sinne besteht. Erfreulich war der Standpunkt der Vertreter der leitenden Ärzte der Irrenanstalten. Direktor Falkenberg (Herzberge) und Direktor Werner (Buch) erklärten, daß in den Irrenanstalten eine Teilung der durchgehenden achtstündigen Arbeitszeit, mit Ausnahme der Gutsarbeiter, nicht in Betracht komme. Direktor Werner bemerkte allerdings nachher einschränkend, daß eine gewisse Mobilisation der Arbeitszeit innerhalb der Rostfächer der Irrenanstalt Buch vielleicht einige Ersparnisse ergeben dürfte. Der ärztliche Leiter des Hospitals Fröbestraße, Dr. Rüter, vertrat den Standpunkt, daß eine Aenderung der jetzigen Arbeitsweise für keine Gruppe des Hospitals in Betracht komme. In gleicher Weise hat sich auch Dr. Rosbacher als Dezernent für die städtischen Hospitäler ausgesprochen. Was nun die städtischen Krankenhäuser im besonderen betrifft, so vertritt auch das Hauptgesundheitsamt den Standpunkt, daß eine Aenderung der bisherigen Arbeitsweise für das technische Betriebspersonal einschl. der Walfächer außer Betracht zu lassen ist. Eine „Teilung“ des Achtstundentages in den Rostfächern und beim Hauspersonal müsse jedoch durchgeführt werden. Da eine dahingehende Vereinbarung in der Sitzung nicht getroffen werden konnte, ist beschlossen worden, örtliche Verhandlungen einzuleiten, an denen Organisationsvertreter teilzunehmen haben. Eine Beurlaubung unserer Kollegenschaft ist daher nicht am Platze. Die örtlichen Verhandlungen werden ergeben, inwieweit es uns gelingen wird, bestehende Rechte nicht nur geschützt zu verteidigen, sondern sie auch zu erhalten. In der seitigen Roschowski berichtete Kollege Roschowski, daß der Magistratsbeschluss vom 10. Mai 1922, der eine Wiedereinführung des Kostzwanges für die in den Anstalten Wohnenden zum Zweck hätte, nach genauer Prüfung der Rechtsverhältnisse zurückgezogen worden ist. Der Magistrat hat sich damit auf den gleichen Rechtsstandpunkt, den auch wir in der Roschowski einnehmen, gestellt. Damit hat die Angelegenheit jedoch noch nicht sein Bewenden erreicht. Denn nunmehr hat der Magistrat den einzelnen Verwaltungsstellen einen Beschluss zugehen lassen,

- und der Schwierigkeit und Beschränkung der Leistung und nach der Veranlassung des Zahlungsmittels zu bemessen. § 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Bedingungen:
1. Für den Befund bei einer regelmäßigen und auch bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden (75—150) 250—300 Wk., für jede folgende Stunde 10—25 Wk. (6—10).
 2. Für den Befund bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mißglückter Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden erhöht sich der Kostzuschlag zu 1 auf 300—400 Wk. (100—175).
 3. Bei einer Geburt, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr zu 1 und zu 2 um 60—150 Wk. (10—50).
 4. Für den Befund bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Wölk für die Dauer bis zu 6 Stunden 150—300 Wk. (50—100), für jede folgende Stunde 10—25 Wk. (6—10).
 5. Für jeden angeführten Besondereinzel ein schließlich der anderen notwendigen Untersuchungen und Beratungen, wie Auskultationen, Abhören, Katheterisieren, Baden und Erwärmen des Kindes für jede angefangene Stunde bei Tage 15—30 Wk. (6—12), bei Nacht das Doppelte.
 6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Beratungen für jede angefangene Stunde 20—40 Wk. (6—15), bei Nacht das Doppelte.
 7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch einschließlich 75—150 Wk. (26—75), für eine solche Nachwache 100—200 Wk. (30—60), für eine solche Tag- und Nachwache 50—300 Wk. (30—150).
 8. Für eine Materiektion und Untersuchung in der Wohnung der Gebärenden bei Tage 12—25 Wk. (6—10), bei Nacht das Doppelte.
 9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Materiektion und den Befund 12 Wk. (6).
 10. Für den Befund bei einer ärztlichen Operation für die angefangene Stunde 15—30 Wk. (6—15).
- Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den Monaten Oktober bis März die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.
11. Bei Beratungen im Hause, die mehr als 3 Kilometer von der Wohnung der Gebärenden entfernt liegen, sind der Gebärende, falls ihr nicht freies Fahrrecht besteht, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutzte Fuhrwerk oder (1) 3 Wk. Begegebener für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 2. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn mit deren Benutzung zu erheben. Im übrigen sind der Gebärende die baren Auslagen für die bei ihrer Dienstleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erheben.
 12. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung am 1. Juni 1922. (Reg.-Bl. „Sanl.“) in Kraft. Zugleich wird mit demselben Beschlusse die bisher gültige Gebührenordnung vom 21. März 1921 aufgehoben. (Reg.-Bl. I. 9b. Feb. 63/22.)
- Berlin-Schöneberg, den 10. Mai 1922.
- Der Vorsitzende. J. W. Dr. Lehmann.

Jurid. zur alleinigenmachenden VDS. Als die Schütt und Frau Dr. H. v. Hadererarbeit am Groß-Berliner Hebammenbund im Jahre d. B. vollendet hatten, erschien in der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ ein Artikel, der auf den Verfassungen: Recht und, auch ist alles vergeben“, gestimmt war. Die seinerzeit der VDS. mit tausenden Rinder stellen sich aber vorerst noch in den Schütt. Die „Hebammen-Zeitschrift“ rüffelte sogar wieder die VDS. ob ihrer Schlappheit. Ja, Frau Schütt war sogar so weit, daß die „Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung“ den „Hebammen-Zeitungs“ Artikel „zur Aufklärung“ aus der „Hebammen-Zeitschrift“ ohne Quellenangabe abgedruckt hatte. Und heute: „In dem Heften liegen sich beide und meinen vor Schmerz und vor Freude.“ Am 10. der „Hebammen-Zeitschrift“ berichtet nämlich, daß die Verfassung des Groß-Berliner Hebammenbundes am 23. Mai einstimmig den Wiederanschluß an die VDS. beschlossen habe. Interessant ist dabei, daß es besonders Frau Adam und Frau Schütt waren, die den Anschluß befürworteten. Erstere, die sich so gern „Kassiererin“ nannte, konnte im Verein mit Frau Schütt doch so tapfer auf die VDS. schmälen. Wenn sie sich jetzt wieder besonnen haben, so ist es weniger der Gedanke, eine Heilung, die sie mit uns geschlagen haben, mit der andern Seite zu stellen, als das Gefühl, daß das Vereinfachen, so sich noch immer der Berliner Hebammenbund nennt, vollständig holt, doch zu begehrt ist. Frau Schütt sprach es offen aus: „Wir wollen die VDS. nach Braunshweig senden.“ (Zur Tagung der VDS. Red. der „Sanitätskarte“.) Deswegen der schnelle Anschluß. Als aber Frau Degner verlangte, daß sich die Wadamen auch dem Groß-Berliner Hebammenverein, also der Berliner Filiale der VDS., anschließen sollten, da hatte es geschnappt. Das lehnten die Lutherischen Genossinnen entrüstet ab. Und nun fragen wir: Wer treibt per se die VDS. Berliner Hebammenbundes oder die von ihnen vertretene Kollegin Henckelt?

demzufolge unsere in den Anstalten wohnende Kollegenschaft vom 1. Juli 1922 ab in keinem Falle mehr Kost erhält, wenn sie sich nicht insgesamt einer freiwilligen Entnahme der Anstaltsbeförderung ab obigen Datums fügt. Die Angestellten, worunter auch die Schwestern „älterer Ordnung“ zählen und die Begleiteten ein- und der Letzte, haben sich vom 1. Juli 1922 ab wieder in Kost zu begeben. Mit diesem salomonischen Beschlusse glaubt der Magistrat im Interesse der Gemeinde Erfolge zu erzielen. Unsere Kollegenschaft wird dem Beschlusse entsprechend ihr Verhalten einrichten. Der Magistrat wird sich alsbald überzeugen müssen, daß ein Zwang in keiner Weise von Vorteil für diejenigen ist, die willens sind, ihn auszuüben. Gemäß einem Beschlusse der Vertrauensleute gab Kollege R o c h o w s k i die Namen der Kandidaten der Sektion Gesundheitswesen für den Verbandstag bekannt und empfahl die Annahme des Beschlusses. Kollege R o c h o w s k i (Buch) beantragte Streichung des Kollegen R o c h o w s k i, weil er Mehrheitssozialist ist. Dieser Antrag wurde gegen einige Stimmen abgelehnt. Nach längerer Debatte wurde dem Beschlusse der Vertrauensleute zugestimmt und außerdem die Kandidatenliste um drei Ersatzleute vermehrt. Als Kandidaten für den Verbandstag sind daher nominiert: die Kollegen Miernmeister, R o c h o w s k i, Vollenberg, Levy und Kollegin Walter für die Krankenanstalten, Schwanebeck für das technische Personal, Wärrth für die privaten gemeinnützigen Anstalten, Grohns für die Privatbadeanstalten, Breuer, Schreck und Kollegin Bagdon als Ersatzleute.

Halle (Saale). Mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden e. V., Magdeburg, ist für das Personal der Provinzial-Blindenanstalt in Halle (Saale) folgende Lohn-tafel mit Geltung vom 1. Juni 1922 vereinbart: Es erhalten an Monatslohn: Männliches Personal: Berufsgruppe I: Jugendliche Arbeitskräfte von 14 bis 15 Jahren 1020 Mk., von 15 bis 17 Jahren 1150 Mk. Berufsgruppe II: Handwerker und Heizer erhalten einen Stundenlohn vom 1. Juni 1922 von 19,25 Mk. Weibliches Personal: Berufsgruppe III: Stations-, Haus- und Küchenmädchen von 14 bis 16 Jahren 360 Mk., von 16 bis 18 Jahren 410 Mk., von 18 bis 20 Jahren 440 Mk., dazu freie Station; vom vollendeten 20. Lebensjahre im 1. Dienstjahre 535 Mk., im 2. Dienstjahre 555 Mk., im 3. Jahre 575 Mk., dazu freie Station. Berufsgruppe IV: Näherinnen, Blätterinnen, Wäscherinnen erhalten einen Stundenlohn von 11 Mk. ohne freie Station. Berufsgruppe V: Die Oberwäscherin erhält einen Stundenlohn von 11,50 Mk. ohne freie Station. Berufsgruppe VI: Die Köchin erhält einen Monatslohn von 930 Mk. und freie Station. Verheiratete aller Berufsgruppen und solche mit eigenem Hausstand erhalten ein Hausstands-geld von 1 Mk. pro Stunde, außerdem pro Kind und Stunde eine Kinderbeihilfe von 0,50 Mk. nach den für die Beamten geltenden Grundfähen. Diese Lohn-tafel gilt auf unbestimmte Zeit mit 14-tägiger Kündigungsfrist, die frühestens am 1. Juli 1922 zulässig ist. Der Frau Rose wird eine monatliche persönliche Zulage von 50 Mk. bis auf weiteres gewährt.

Magdeburg. Zum Tarifvertrag vom 8. Juni 1920 tritt für das Personal in den städtischen Krankenanstalten und des Versorgungs-heimes der Stadt Magdeburg folgende Lohn-tafel ab 1. Juni 1922 in Kraft: Lohn-tafel I. Oberpfleger, verheiratet, für Mai 3290 Mk., für Juni 3340 Mk.; ledig a) ohne freie Station, für Mai 2950 Mk., für Juni 3000 Mk.; ledig b) mit freier Station, für Mai 1725 Mk., für Juni 1925 Mk. — Lohn-tafel II. Bade- und Hofmeister, Materialienverwalter, Apothekenlaborant, Laboratoriumsdiener, Pförtner, Sektionsgehilfe, geprüfter Pfleger, verheiratet, für Mai 3210 Mk., für Juni 3760 Mk.; ledig a) ohne freie Station, für Mai 2850 Mk., für Juni 3300 Mk.; ledig b) mit freier Station, für Mai 1605 Mk., für Juni 1785 Mk. — Lohn-tafel III. Ungeprüfter Pfleger, Krankenführer, Hausdiener, Telephonist, Bote, verheiratet, für Mai 3150 Mk., für Juni 3700 Mk.; ledig a) ohne freie Station, für Mai 2760 Mk., für Juni 3210 Mk.; ledig b) mit freier Station, für Mai 1495 Mk., für Juni 1675 Mk. — Lohn-tafel IV. Oberwäscherin a) ohne freie Station, für Mai 1830 Mk., für Juni 2080 Mk.; b) mit freier Station, für Mai 895 Mk., für Juni 995 Mk. — Lohn-tafel V. 1. Näherin, 1. Blätterin, 1. Köchin, geprüfte Pflegerin a) ohne freie Station, für Mai 1780 Mk., für Juni 2030 Mk.; b) mit freier Station, für Mai 830 Mk., für Juni 920 Mk. — Lohn-tafel VI. Näherin, Blätterin, Köchin, Badefrau, ungeprüfte Pflegerin a) ohne freie Station, für Mai 1750 Mk., für Juni 1975 Mk.; b) mit freier Station, für Mai 765 Mk., für Juni 845 Mk. — Lohn-tafel VII. Personal der Koch- und Waschküche, Scheuerfrau a) ohne freie Station, für Mai 1715 Mk., für Juni 1940 Mk.; b) mit freier Station, für Mai 650 Mk., für Juni 715 Mk. — Lohn-tafel VIII. Stations- und Hausmädchen a) ohne freie Station, für Mai 1660 Mk., für Juni 1885 Mk.; b) mit freier Station, für Mai 585 Mk., für Juni 640 Mk. — Verheiratetes Personal, Witwen und lediges Personal, soweit der Erzeuger keinen Unterhalt leistet, erhalten für jedes unterhaltungsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe von monatlich 100 Mk. Der Wert der Ledigenwohnung ist mit 15 Mk. durch obige Sätze abgegolten. Der Wert der Verheirateten-wohnung wird von obigen Sätzen mit 100 Mk. in Abzug gebracht. Den außerhalb der Anstalt wohnenden weiblichen Angestellten wird eine Entschädigung von monatlich 25 Mk. gewährt. Als geprüfte

Pfleger gelten diejenigen, die die praktische Erziehung abgelehrt haben. Die Festsetzung des Lohnes der nicht vollleistungsfähigen Leute geschieht im Einvernehmen zwischen der Verwaltung und der gesetzlichen Arbeitervertretung. Diese Lohn-tafel gilt vom 1. Mai bis 30. Juni 1922.

• **Rundschau** •

Kalorien und Wissenschaft. In der Zeit der reinen Kriegsernährung spielten die Kalorien eine gewaltige Rolle. Es wurde angerechnet, wieviel der Mensch in seinen verschiedenen Altersstufen braucht, um sich zu erhalten. Und gemäß diesem Rechnungsergebnis erhielt jeder einzelne seine Menge zugelesen. Allein es wollte nicht klappen. Sehr bald mußten die Ärzte zugeben, daß noch andere Faktoren bei der Ernährung von Einfluß sein müßten, die von der Kalorienteorie nicht zu erfassen waren. Der bekannte amerikanische Gelehrte Alfred W. McCann hat in einem Buche: „Kulturfortschritt und Säuretoß“ (deutsch von Dr. Borosini, Dresden, Verlag Ernst Pahl) die Gründe dargelegt, an denen die Kalorienteorie scheitern mußte. Er beweist, daß die Anhänger dieser Theorie die das Wachstum fördernden Nahrungssubstanzen, die keinen Kalorienwert besitzen, völlig übersehen. Durch Experiment wurde festgestellt, daß mit einem Gemisch von raffiniertem Protein, Zucker, Stärke und Fett, also mit außerordentlich hochkalorienwertiger Nahrung gefütterte Tiere selbst dann sehr schnell herunterkamen, wenn man dieser Nahrung anorganische Mineralstoffe hinzufügte. Wenn man diesen Tieren nun ihrer Nahrung Wolken, die keinen Kalorienwert besitzen, hinzufügte, erholten sie sich sehr schnell, weil Wolken die jenen Nahrungsmitteln fehlenden Stoffe enthalten, nämlich Kalzium, Eisen, Kalium, Phosphor usw. Gemüselast von frischem Gemüse besitzt auch keinen Kalorienwert, ist aber doch von hohem Wert für unsere Ernährung. Kohl, Spinat, Blumenkohl, Milch sind sehr reich an Vitaminen, aber ebenso arm an Kalorien. Butterfett und Rohmilch sind für das Wachstum der Kinder von größter Bedeutung, trotz der geringen Kalorienwertes. Es kommt also gar nicht auf die

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

Lehrbuch der Physiologie für Krankenpflegeschulen. Von Professor Dr. R. Stieglitz, Vorstand des Physiologischen Instituts, Wien; 2. Aufl. an der Krankenpflegeschule des Wiener Krankenanstaltenvereins. 2 Bände. 292 S. Verlag Alfred Höbeler, Wien und Leipzig. — Trotz der Bestehens vieler brauchbarer Lehrbücher der Krankenpflege ist das Gebrauchsgebiet allgemein verständlichen Lehrwerks der Physiologie zu begründen. Die am häufigsten auftauchenden Fragen physiologischer Natur in wissenschaftlich einwandfreier und doch leicht verständlicher Form erörtern. Den Leser dazu anregt, die kausalen Zusammenhänge der Lebensbedingungen zu suchen, was stets ein Bedürfnis, den Krankenpflegenden zur Fortbildung vorzuführen. Die Kreislauflehre aus diesem Werk herausgezogen, ergibt schon eine vortreffliche einleitende Anregung über den Gesamtmechanismus des menschlichen Körpers. Die beigelegten Abbildungen geben die Funktionen so deutlich wieder, daß die Befassungsmöglichkeit noch erweitert wird. Die Physiologie des Nerven- und Zentralnervensystems, auch die Bedeutung der sekundären Gaskreislaufmechanik und die Berechnungslehren fanden die notwendige Berücksichtigung.

Kulturfortschritt und Säuretoß. Von Alfred W. McCann, Kulturmittelschlichter und Gesundheitskommissar, New York. Deutsche Bearbeitung für die Gebildeten aller Stände von Dr. W. von Borosini, Lehrer für Diätik und Körperergonomie in St. Moritz (Schweiz). Verlag Ernst Pahl, Dresden. 1922. Preis 40 Mk. Gebunden 57 Mk.

• **Briefkasten** •

545 734, Miesleben. Die Angaben der genauen Verlagsadressen der in unserer „Gewerkschaft“ und „Sanitätswarte“ unter eingegangene Schriften und Bücher“ angeführten Werke ist zur Erleichterung des Bezuges nicht notwendig, weil der Bezug durch die nächste Buchhandlung als der schnellste Weg zu betrachten ist. Bei einem direkten Bezug durch den Verlag tritt an Stelle der Verbilligung eine Erhöhung der Kosten durch Porto usw. ein.

• **Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten** •

Donnerstag, den 6. Juli 1922, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal von O. Prasser, Mikhaelstraße 29, in der Nähe der Jannowitzbrücke. **Mitgliederversammlung.** Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum Abschlusse des neuen Tarifvertrages. Referent: Kollege R o c h o w s k i. 2. Verschiedenes. Das Erscheinen aller Kolleginnen und Kollegen ist dringend notwendig. Die Sektionsleitung.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeindev. u. Staatsarbeiter in Berlin. Berlin SW 19. Buchdruckerei u. Verlag, Sanitätswarte, Singer & Co. Berlin SW 19. Preis 1.50